

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Das Kirchengesetz vom 22. November 1985 über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche – Visitationsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 126) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Detmold, den 11. Dezember 2007

Der Landeskirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 70 Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Verwaltungsreformgesetz – VerwRefG). Vom 16. November 2007. (GVBl. XXVI. Bd., S. 111)

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz* beschlossen:

Artikel 1

Dreiunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92)

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird Art. 18 Abs. 1. An Art. 18 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass sich die Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtsträger zur Umsetzung ihrer Entscheidungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie bei der Bau- und Liegenschaftsverwaltung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung bedienen müssen (Anschluss- und Benutzungszwang). Weitere Verwaltungsaufgaben können durch die Kirchengemeinden übertragen werden. Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister bei der Umsetzung von Entscheidungen der Kirchengemeinden.«

2. Art. 25 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

»Die Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinde, die Verfügung über die Mittel der Gemeinde und die Leitung des Rechnungswesens unter Beachtung des Kirchenverwaltungsgesetzes.«

3. In Art. 26 Abs. 1 werden die Ziffern 5, 6, 7 und 8 gestrichen.

4. Art. 66 wird Art. 66 Abs. 1. An Art. 66 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

»(2) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass sich die Kirchenkreise zur Umsetzung ihrer Entscheidungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie bei der Bau- und Liegenschaftsverwaltung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang). Weitere Verwaltungsaufgaben können durch den Kir-

chenkreis übertragen werden. Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister bei der Umsetzung von Entscheidungen der Kirchenkreise.«

Artikel II

Kirchengesetz über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwG)

§ 1

Gemeinsame Kirchenverwaltung

(1) Für die Verwaltung kirchlicher Rechtsträger wird eine Gemeinsame Kirchenverwaltung (GKV) errichtet.

(2) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist eine selbstständige Einrichtung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und steht unter Aufsicht des Oberkirchenrates. Die Befugnisse des Gemeinsamen Kirchenausschusses (GKA) als Beschwerdeinstanz gemäß Art. 135 Abs. 2 KO bleiben davon unberührt.

(3) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung setzt die Entscheidungen der Kirchengemeinden gemäß Art. 18 KO und der Kirchenkreise gemäß Art. 66 KO im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung um. Die Übernahme weiterer Verwaltungsaufgaben oder deren Ausführung kann einvernehmlich gegen Kostenerstattung zwischen Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen und der Gemeinsamen Kirchenverwaltung vereinbart werden.

(4) Soweit die Gemeinsame Kirchenverwaltung im übertragenen Wirkungskreis tätig wird, handelt sie im Rahmen der Pflichten zur Erfüllung nach Weisung. Das Weisungsrecht bezieht sich nicht auf Art und Weise der Durchführung der Verwaltungsleistung.

(5) Andere kirchliche Rechtsträger können einvernehmlich gegen Kostenerstattung Verwaltungstätigkeiten an die Gemeinsame Kirchenverwaltung übertragen.

§ 2

Gliederung der Verwaltung

(1) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Oldenburg sowie in regionalen Dienststellen (RDS).

(2) Es soll in jedem Kirchenkreis eine regionale Dienststelle nach Maßgabe einer Zuständigkeitsverordnung errichtet werden.

(3) Die Zuständigkeitsverordnung wird vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeinsamen Kirchenausschuss erlassen, sofern die Synode keine kirchengesetzliche Regelung trifft.

* Die in diesem Kirchengesetz genannten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 3

Anstellungsträgerschaft

(1) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist Dienstherrin der in der Gemeinsamen Kirchenverwaltung tätigen Beamten und Anstellungsträgerin der dort beschäftigten Mitarbeiter.

(2) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden verlieren mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ihre Dienstherrnfähigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Kirchenbeamtengesetz-EKD. Die Kirchenbeamten der Kirchenkreise treten zugleich kraft Gesetzes in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als neuer Dienstherr über. Oberste Dienstbehörde dieser Kirchenbeamten ist mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Gemeinsame Kirchengemeinenausschuss.

§ 4

Übergang von Arbeitsverhältnissen und Bestandsschutz

(1) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernimmt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie des Kirchenverwaltungsamtes Delmenhorst, die bisher als Verwaltungsmitarbeiter beschäftigt sind.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten in dem Umfang über, in dem sie vom Oberkirchenrat gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 KO genehmigt wurden. Eine Liste der von der Übernahme betroffenen Mitarbeiter liegt diesem Kirchengesetz bei.*

(3) Die übergeleiteten Dienstverhältnisse können in Bezug auf die jeweilige Eingruppierung und die Arbeitszeit binnen fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht zum Nachteil des Mitarbeiters einseitig abgeändert werden. Dieser Bestandsschutz des jeweiligen Dienstverhältnisses verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn die Einnahmen aus Kirchensteuermitteln im Haushaltsjahr 2011 gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 nicht um mehr als 25 % verringert sind.

(4) Der Arbeitsort wird für die übernommenen Mitarbeiter der Sitz der regionalen Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Arbeitsstelle fällt. Der Einsatz am Sitz einer anderen Dienststelle kommt in Betracht, sofern die Entfernung von 30 km vom bisherigen Wohn- bzw. Dienstort nicht überschritten wird. Die befristete Erstattung von Fahrtkosten zum Arbeitsort richtet sich nach dem Wegstreckenentschädigungsgesetz.

(5) Einvernehmliche Veränderungen von Dienstverhältnissen richten sich nach der Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Anlage 9 zur Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen).

(6) Weitere Einzelheiten sollen in einer Dienstvereinbarung zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sowie dem Oberkirchenrat festgelegt werden.

§ 5

Leitung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung

(1) Die Leitung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung wird dem juristischen Oberkirchenrat übertragen. Er hat bis zu zwei Stellvertreter.

(2) Jede regionale Dienststelle hat einen Leiter und einen Stellvertreter.

* hier nicht abgedruckt

§ 6

Regionale Dienststelle

(1) Die regionalen Dienststellen sind unbeschadet der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister der angeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

(2) Die Kreiskirchenräte können bei folgenden Angelegenheiten in der jeweiligen regionalen Dienststelle unter Beachtung der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht des Leiters der Gemeinsamen Kirchenverwaltung mitbestimmen:

- Veränderung des Standortes einer regionalen Dienststelle
- Zustimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle einer regionalen Dienststelle
- Vorschläge zur Verbesserung der Organisationsstruktur einer regionalen Dienststelle.

(3) Die Kreiskirchenräte können die Mitwirkungsbefugnisse auf einen Verwaltungsausschuss übertragen. Dem Verwaltungsausschuss sollen fünf Mitglieder angehören.

(4) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

§ 7

Sitz einer regionalen Dienststelle

(1) Die Kreiskirchenräte sollen den Sitz einer regionalen Dienststelle in ihrem Kirchenkreis vorschlagen.

(2) Sofern der Vorschlag nicht gemacht wird oder mit vertretbaren Mitteln nicht umsetzbar ist, wird der Sitz der jeweiligen regionalen Dienststelle vom Oberkirchenrat bestimmt.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Kosten der zentralen Verwaltung mit den regionalen Dienststellen erfolgt aus dem Haushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(2) Im Haushaltsplan sind die Kosten für die regionalen Dienststellen gesondert auszuweisen.

(3) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung hat Anspruch auf Entgelte und Umlagen von Einrichtungen wie Kindertagesstätten oder Friedhöfen, für die Verwaltungsleistungen erbracht werden.

(4) Die Vereinbarungen zur Höhe der Entgelte und Umlagen sollen unverändert vom bisherigen Dienstleister an die Gemeinsame Kirchenverwaltung übertragen werden. Werden Verwaltungsleistungen nur anteilig übertragen, werden die bisherigen Kostenerstattungen im Zweifel geteilt.

(5) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

§ 9

Rechnungsprüfung

(1) Mit der Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung wird das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragt.

(2) Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltsplanes Beteiligten erfolgt durch Beschluss des Finanzausschusses der Synode.

§ 10

Kirchenbüro

(1) Kirchenbüros sollen flächendeckend als lokale Dienstleistungsstellen in der Trägerschaft der Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) Die Kirchenbüros sind aus den Pfarramtssekretariaten zu entwickeln und bilden die Schnittstelle von kirchengemeindlichen Anfragen zur zentralen Verwaltungsstelle.

(3) Aufgabenkataloge für ein Kirchenbüro werden durch eine Verordnung des Oberkirchenrates geregelt.

(4) In der Verordnung sollen die Aufgabenverknüpfungen zwischen den Kirchenbüros und den regionalen Dienststellen definiert sein.

(5) Unterschiedliche Kirchenbüromodelle für den städtischen oder ländlichen Raum sind an den Erfordernissen für die Gemeindeglieder fortlaufend zu überprüfen und im Verordnungswege weiter zu entwickeln.

(6) Die Kosten der Kirchenbüros sind von den Kirchengemeinden zu tragen. Die Kirchengemeinden sind Anstellungsträger der Mitarbeiter des Kirchenbüros.

(7) Der Kirchensteuerbeirat soll durch Zuweisung von zweckbestimmten Mitteln sicherstellen, dass die Mindestaufgaben für ein Kirchenbüro erfüllt werden können.

§ 11

Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretungsrechte werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Bis zur Neubildung von Mitarbeitervertretungen bleiben die Mitarbeitervertretungen für den bisherigen Aufgabenbereich zuständig.

(3) Bei der Neubildung der Mitarbeitervertretungen im Jahr 2008 findet die Wählbarkeitsbeschränkung des § 11 Abs. 1 MVG-K keine Anwendung.

§ 12

Personalentwicklung

(1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sollen zur Begleitung des Reformprozesses der Verwaltung geeignete Maßnahmen der Personalentwicklung unter Einschluss einer Fortbildungsverpflichtung der Mitarbeitenden und der Führungskräfte durchgeführt werden.

(2) Das Nähere wird in einer Fortbildungsverordnung durch den Oberkirchenrat geregelt.

§ 13

Personalkostenrücklagen

(1) Die Personalkostenrücklagen für die Verwaltungsmitarbeiter bei dem bisherigen Dienstgeber werden mit Übertragung der Anstellungsträgerschaft auf die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg aufgeteilt.

(2) Der mit Stand vom 1. Januar 2007 ermittelte Betrag der jeweiligen Personalkostenrücklagen für die Verwaltungsmitarbeiter eines Dienstgebers verbleibt zu 50 % im Haushalt der bisherigen Anstellungsträger. Die übrigen 50 % werden in einen zentralen Sonderfonds der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg »Personalkostenrücklage Verwaltungsstrukturreform« übertragen.

(3) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

§ 14

Überlassung von Verwaltungsräumen und Ausstattungsgegenständen

(1) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernimmt bestehende Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzung von Verwaltungsräumen und Ausstattungsgegenständen der Verwaltungsstellen, die als regionale Dienststellen weiter genutzt werden.

(2) Verpflichtungen für Verwaltungsräume und Gegenstände, die nicht weiter benötigt werden, sind im übrigen unverzüglich zu beenden. Notwendige Kosten für die Auflösung von Verpflichtungen trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(3) Für die Überlassung von Verwaltungsräumen als regionale Dienststelle ist eine ortsübliche Miete zu vereinbaren und zu zahlen.

(4) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

Artikel III**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 16. November 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

K r u g

Bischof

Nr. 71 Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

Vom 16. November 2007. (GVBl. XXVI. Band, S. 115)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:*

Artikel 1**Übernahmegesetz**

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (Abl. S. 551) wird für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel II übernommen.

Artikel II**Ausführungsgesetz**

§ 1

Allgemeines

(1) Das Kirchenbeamtengesetz der EKD findet auf das Dienstverhältnis des Bischofs keine Anwendung.

* Die in diesem Kirchengesetz genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer. Soweit ein Amt von einer Frau bekleidet wird, ist die Amtsbezeichnung in weiblicher Form zu führen.